



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 4. Jahrgang 10. 11. 2010 Nr. 83/1

### Inhalt

1. Landkreis Börde: Beschlüsse Kreisausschuss 03.11.2010
2. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitungen von Hötnersleben OT Kauzleben nach Hötnersleben OT Neubau
3. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitungen von Oschersleben OT Neindorf nach Oschersleben OT Jakobsberg
4. Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Stadt Oebisfelde-Weferlingen auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung im Ortsteil Hödingen und im Ortsteil Klinze
5. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Abwasserleitung in Oschersleben Ortsteil Jakobsberg
6. Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Hochbehälter Haldensleben III - Hochbehälter Altenhausen einschließlich Sonder- und Nebenanlagen und die Trinkwasserleitung Hochbehälter Altenhausen - Eimersleben
7. Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Hochbehälter Dehmberg - Messschacht Groß Santersleben und die Trinkwasserleitung Hochbehälter Dehmberg - Hohendodeleben
8. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Hemsdorf

9. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Ovelgünne
10. Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für
  1. Offener Zuführungskanal Satuelle
  2. Trinkwasserleitung Wasserwerk Haldensleben/Abzweig Satuelle-Bültringen einschließlich Sonder- und Nebenanlagen
  3. Rohwasserdoppelleitung Pumpwerk Satuelle - Infiltration des WW Colbitz
  4. Trinkwasserleitung Satuelle - Messschacht Meiersmühle einschließlich Sonder- und Nebenanlagen
  5. Grundwassermessstellen der Gemarkung Satuelle
11. Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Rohwasserleitung Wasserwerk Colbitz - Wasserfassung Nord einschließlich Sonder- und Nebenanlagen und die Grundwassermessstellen
12. Verfügung zur Gestaltung der Jagdbezirke in der Gemarkung Seggerde/Angliederung von Flächen an die Eigenjagdbezirke Gut Seggerde, Seggerder Forst und Eigenjagdbezirk BVVG
13. Sitzung des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“
14. Gemeinde Hohe Börde: Sitzungsbekanntmachung des Bau- und Finanzausschusses
15. Gemeinde Hohe Börde: Sitzungsbekanntmachung des Hauptausschusses
16. Impressum

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Beschlüsse des Kreisausschusses vom 03.11.2010

#### Öffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 515/80/2010:** Der Kreisausschuss beschloss die überplanmäßige Ausgabe für den Erwerb von Beteiligungen in Höhe von 47.560,38 Euro zum Erwerb von Geschäftsanteilen an der Kraftverkehrsgesellschaft mbH Börde-Bus.

#### Nichtöffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 539/11/2010:** Der Kreisausschuss entschied im Einvernehmen mit dem Landrat, ab 01.02.2011 Frau Dr. Eugenie Kontzog als Amtsleiterin des Gesundheitsamtes einzustellen.

Landkreis Börde  
Haldensleben, 04.11.2010

Webel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitungen von Hötnersleben OT Kauzleben nach Hötnersleben OT Neubau

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

**Trinkwasserleitungen von Hötnersleben OT Kauzleben nach Hötnersleben OT Neubau - in der Gemarkung Hötnersleben** beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:  
Gemarkung Hötnersleben

Flur: 8  
Flurstücke: 4/3, 4/2, 4/1, 4/16, 21/4, 6/6, 34/4, 6/7,  
Flur: 5  
Flurstücke: 62/4, 237/31,  
Flur: 9  
Flurstücke: 26/1, 25/2, 24/3, 6/15, 6/22, 6/16

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **15.11.2010 bis 10.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 28.09.2010

Webel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitungen von Oschersleben OT Neindorf nach Oschersleben OT Jakobsberg

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

**Trinkwasserleitung von Oschersleben OT Neindorf nach Oschersleben OT Jakobsberg - in den Gemarkungen Beckendorf/Neindorf und Oschersleben** beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Beckendorf/Neindorf  
Flur: 6  
Flurstücke: 42/4, 46/2, 178, 47/7,

Gemarkung Oschersleben  
Flur: 1  
Flurstücke: 97/7, 11/1, 97/3, 97/11, 97/13, 97/1, 301, 298, 97/6, 97/9, 200/97

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **15.11.2010 bis 10.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wol-

mirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 28.10.2010

Webel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Stadt Oebisfelde-Weferlingen auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung im Ortsteil Hödingen und im Ortsteil Klinze

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen, Langestr. 12, 39646 Oebisfelde, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

**Regenwasserleitung im Ortsteil Hödingen und im Ortsteil Klinze in den Gemarkungen Hödingen und Klinze** beantragt.

Die Regenwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Hödingen  
Flur: 3  
Flurstücke: 497/39, 60/1, 670/39,

Gemarkung Klinze  
Flur: 1  
Flurstücke: 110/60, 61/4, 330

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **15.11.2010 bis 10.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 4804332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 28.10.2010

Webel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Abwasserleitung in Oschersleben Ortsteil Jakobsberg

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

**Abwasserleitung Oschersleben Ortsteil Jakobsberg - in der Gemarkung Oschersleben** beantragt.

Die Abwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Oschersleben  
Flur: 1  
Flurstücke: 97/1, 301, 298, 97/6, 97/9, 200/97, 291, 292

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **15.11.2010 bis 10.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche

sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 28.10.2010

Webel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

1. **Trinkwasserleitung Hochbehälter Haldensleben III - Hochbehälter Altenhausen einschließlich Sonder- und Nebenanlagen**
2. **Trinkwasserleitung Hochbehälter Altenhausen - Eimersleben**

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140, 39114 Magdeburg bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Leitung und Grundwassermessstellen

1. **Trinkwasserleitung Hochbehälter Haldensleben III - Hochbehälter Altenhausen einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Steuerkabel, Entleerungsleitung, Wasserzählerschacht M 1135 )**
2. **Trinkwasserleitung Hochbehälter Altenhausen - Eimersleben**

**in den Gemarkungen Hundisburg, Bebertal, Emden und Altenhausen** beantragt.

Die Leitungen erstreckt sich auf folgende Flurstücke:  
Gemarkung Hundisburg

Flur: 1  
Flurstücke: 117, 118, 119, 120, 121/1, 124/1, 127, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 141/1, 143/1, 146, 147, 148

Gemarkung Bebertal  
Flur: 13  
Flurstücke: 8/1, 8/2, 8/3, 7/17, 7/18, 6/9, 6/10, 6/1,  
Flur: 11  
Flurstücke: 341/15, 18/3, 16,  
Flur: 4  
Flurstücke: 100/4, 69/1, 67, 66, 192/65, 191/65, 63, 62, 61/1, 59, 58, 267/57, 266/57, 265/57, 188/57, 56, 55, 54/1, 53/1, 181/22, 21/1, 176/21, 174/20, 19, 18, 17, 172/16, 15, 171/14, 12/1, 11

Gemarkung Emden  
Flur: 5  
Flurstücke: 12, 153/11, 10, 111/9, 110/9, 109/9, 8, 7, 105/91, 91/1, 91/2, 123/92,  
Flur: 6  
Flurstücke: 18/13, 18/14, 18/31, 18/32, 18/33, 18/34, 18/35, 18/36, 18/16, 18/17, 18/18, 18/19, 18/20, 18/21, 18/22, 18/23, 18/24, 18/25, 18/26, 18/27, 18/28,  
Flur: 4  
Flurstücke: 19/21, 19/20, 19/19, 19/15, 19/14, 19/13, 19/12, 19/11, 19/10, 19/9, 19/5, 19/8, 19/2, 19/1, 39/2

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **15.11.10 bis 10.12.10** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 28.10.2010

Webel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

1. **Trinkwasserleitung Hochbehälter Dehmberg - Messschacht Groß Santersleben**
2. **Trinkwasserleitung Hochbehälter Dehmberg - Hohendodeleben**

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140, 39114 Magdeburg bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Leitung

1. **Trinkwasserleitung Hochbehälter Dehmberg - Messschacht Groß Santersleben**
2. **Trinkwasserleitung Hochbehälter Dehmberg - Hohendodeleben**

**in den Gemarkungen Hohenwarsleben und Hermsdorf** beantragt.

Die Leitungen erstrecken sich auf folgende Flurstücke:  
Gemarkung Hohenwarsleben

Flur: 2



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 4. Jahrgang 10. 11. 2010 Nr. 83/2

Flurstücke: 140/34,  
Flur: 4  
Flurstücke: 354/52, 357/54, 93/30, 307/74, 309/71, 511, 270/75, 510, 417/24, 24/3, 22/15,  
Flur: 1  
Flurstücke: 444/10, 2/15, 361/1

**Gemarkung Hermsdorf**  
Flur: 4  
Flurstücke: 508/44, 51/1, 166/6, 581, 615, 614, 166/8, 678, 680, 681, 658, 656, 655, 166/34, 654, 652, 651, 165/3,  
Flur: 3  
Flurstücke: 12/34, 12/32, 12/31, 12/62, 12/61, 12/22, 12/21, 133/12, 132/12, 12/19, 119/21, 21/24, 164, 165, 20/39, 153/20, 154/20

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.  
Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **15.11.10 bis 10.12.10** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 28.10.2010

Webel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Hemsdorf

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

**Trinkwasserleitung Ortslage Hemsdorf**  
- in der Gemarkung Groß Rodensleben  
beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:  
Gemarkung Groß Rodensleben

Flur: 7  
Flurstücke: 81/2, 351/78, 299/48, 343/79, 179/33, 331/12, 10/1, 484

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **15.11.2010 bis 10.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 28.10.2010

Webel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Ovelgünne

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

**Trinkwasserleitung Ortslage Ovelgünne**  
- in der Gemarkung Ovelgünne  
beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:  
Gemarkung Ovelgünne

Flur: 1  
Flurstücke: 60/10, 55/39, 373, 58/3, 401, 55/34, 414, 415, 29/99, 29/97, 29/100, 38/9, 34/11, 34/10, 348, 34/4, 34/3, 34/1, 38/7, 29/86

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **15.11.2010 bis 10.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 28.10.2010

Webel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für

1. **Offener Zuführungskanal Satuelle**
2. **Trinkwasserleitung Wasserwerk Haldensleben/Abzweig Satuelle - Bülstringen einschließlich Sonder- und Nebenanlagen**
3. **Rohwasserdoppelleitung Pumpwerk Satuelle - Infiltration des WW Colbitz**
4. **Trinkwasserleitung Satuelle - Messschacht Meiersmühle einschließlich Sonder- und Nebenanlagen**
5. **Grundwassermessstellen der Gemarkung Satuelle**

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140, 39114 Magdeburg bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die wasserwirtschaftlichen Anlagen

1. **Offener Zuführungskanal Satuelle**
2. **Trinkwasserleitung Wasserwerk Haldensleben/Abzweig Satuelle - Bülstringen einschließlich Sonder- und Nebenanlagen**
3. **Rohwasserdoppelleitung Pumpwerk Satuelle - Infiltration des WW Colbitz**
4. **Trinkwasserleitung Satuelle - Messschacht Meiersmühle einschließlich Sonder- und Nebenanlagen**
5. **Grundwassermessstellen der Gemarkung Satuelle**

in der Gemarkung Satuelle  
beantragt.

Die Anlagen erstreckt sich auf folgende Flurstücke:  
Gemarkung Satuelle

Flur: 4  
Flurstücke: 56/7, 56/4, 56/5, 61/3, 61/4, 61/5, 63/5, 63/4, 65/20, 65/19, 65/16, 65/15, 65/12, 65/11, 65/7, 65/8, 67/7, 67/4, 69/5, 69/4, 72/4, 72/2, 72/3, 72/5, 74/13, 74/11, 74/14, 74/10, 74/4, 74/9, 74/8, 76/6, 76/9, 76/11, 76/12, 163/76, 190, 189, 188, 187, 186, 185, 81/5, 81/9, 81/8, 81/10, 181/4,

Flur: 5  
Flurstücke: 157/1, 155, 154, 153, 152, 151, 468, 467, 148, 203/146, 110,  
Flur: 6  
Flurstücke: 104/78, 110/79,  
Flur: 3  
Flurstücke: 50, 62, 61/1, 61/2, 61(4, 61/5, 60/1, 58, 56/1,  
Flur: 8  
Flurstücke: 159/99, 160/95, 81,  
Flur: 7  
Flurstücke: 168/107,  
Flur: 2  
Flurstücke: 24, 125/89,  
Flur: 9  
Flurstücke: 4/1

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **15.11.2010 bis 10.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 28.10.2010

Webel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Rohwasserleitung Wasserwerk Colbitz - Wasserfassung Nord einschließlich Sonder- und Nebenanlagen und die Grundwassermessstellen

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140, 39114 Magdeburg bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Leitung und Grundwassermessstellen

1. **Rohwasserleitung Wasserwerk (WW) Colbitz - Wasserfassung (WF) Nord einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Steuer- und Niederspannungskabel)**
2. **Grundwassermessstellen der Gemarkung Cröchern in der Gemarkung Cröchern**

beantragt.

Die Leitungen erstrecken sich auf folgende Flurstücke:  
Gemarkung Cröchern

Flur: 1  
Flurstücke: 191/53, 202/43,  
Flur: 4  
Flurstücke: 87, 104, 308/105, 312/73, 314/72, 316/70, 320/234, 243/1, 245,  
Flur: 2  
Flurstücke: 13/1,  
Flur: 6  
Flurstücke: 110/88, 90/9

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **15.11.10 bis 10.12.10** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 28.10.2010

Webel  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Verfügung zur Gestaltung der Jagdbezirke in der Gemarkung Seggerde/ Angliederung von Flächen an die Eigenjagdbezirke Gut Seggerde, Seggerder Forst und Eigenjagdbezirk BVVG

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.06.1976 (BGBl. I S. 2849) sowie § 5 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG) vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) in der jeweils gültigen Fassung wird verfügt:

1. Die in der Anlage 1 näher bezeichneten Flurstücke der Flur 1, Gemarkung Seggerde, werden mit einer Flächengröße von 20,8664 ha an den Eigenjagdbezirk Seggerder Forst angegliedert.  
Die in der Anlage 2 näher bezeichneten Flurstücke der Flur 1, 2, 3, 4, 5 und 6, Gemarkung Seggerde, werden mit einer Flächengröße von 309,3883 ha an den Eigenjagdbezirk Gut Seggerde angegliedert.  
Die in der Anlage 3 näher bezeichneten Flurstücke der Flur 5 und 6, Gemarkung Seggerde, werden mit einer Flächengröße von 66,9347 ha an den Eigenjagdbezirk der BVVG angegliedert.  
Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Verfügung.
2. Die Angliederungsverfügungen des Landkreises Haldensleben vom 24.02.1994 und des Landkreises Ohrekreis vom 07.05.2003 werden aufgehoben.
3. Die Angliederungsverfügung gilt vom 01.04.2010 bis auf Widerruf.

Die vorliegende Verfügung einschließlich Begründung liegt in der Zeit

**vom 10.11.2010 bis 23.11.2010**

im Verwaltungsgebäude des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Ordnungsamt - Untere Jagdbehörde, Zimmer 3, jeweils zu den Sprechzeiten (dienstags 8.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr, donnerstags 8.00-12.00 und 13.00-16.00, freitags 8.00-11.30 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Haldensleben, 27.10.2010

Webel  
Landrat

### Anlage 1 zur Verfügung vom 27.10.2010 Angliederungsflächen der Gemarkung Seggerde an den Eigenjagdbezirk Seggerder Forst

Flur	Flurstück	Größe in ha	Flur	Flurstück	Größe in ha
1	0045	0,1330	3	0001	0,4160
1	0005/0003	0,3610	3	0002	0,8660
1	0006/0013	1,0377	3	0004	0,5950
1	0006/0014	0,4715	3	0007	2,1240
1	0006/0015	1,0628	3	0008	0,0480
1	0006/0016	12,8716	3	0009	0,1050
1	0012/0003	0,0917	3	0010	0,3090
1	0092/0006	0,0189	3	0011	1,3710
1	0046	2,4820	3	0012	0,5180
1	27/1	0,0150	3	0015	0,3700
1	27/2	0,0180	3	0017	0,0150
1	28/0	0,0280	3	0020	0,5950
1	29/0	0,8730	3	0021	0,5950
1	17/1	1,4022	3	0022	0,5210
			3	0027	0,1120
			3	0031	1,0690
			3	0032	0,2430
			3	0033	0,0490
			3	0037	1,1670
			3	0038	0,7610
			3	0039	0,7100
			3	0040	0,4650
			3	0044	0,2940
			3	0045	0,0590
			3	0048	0,0610
			3	0052	0,0230
			3	0053	0,8040
			3	0057	7,0880
			3	0059	0,0590
			3	0005/0001	0,0820
			3	0014/0001	2,6200
			3	0028/0001	0,1480
			3	0030/0001	1,2503
			3	0046/0001	2,3140
			3	0050/0001	0,4650
			3	0055/0001	0,7990
			3	0060/0001	0,0900
			3	0060/0002	0,2300
			3	0060/0003	1,0280
			3	0061/0001	0,1400
			3	0061/0002	0,6927
			3	0061/0003	2,4843
			3	0062/0003	0,1700
			3	0062/0004	9,0286
			3	0065/0001	4,5574
			3	0065/0002	8,7199
			3	0065/0003	7,1432
			3	0065/0004	2,4827
			3	0068/0041	0,2451
			3	0069/0041	1,1992
			3	0070/0046	3,2193
			3	0073/0049	1,9378
			3	0074/0003	16,1307
			3	0080/0062	13,6202
			3	0081/0062	0,7474
			3	0084/0062	3,0391
			3	0087/0062	1,2016
			3	0088/0062	1,4953
			3	0089/0062	1,2477
			3	0090/0062	1,0362
			3	0091/0062	2,0098
			3	0094/0062	1,4883
			3	0095/0062	1,2897
			3	0098/0062	1,1949
			3	0106/0065	3,0200
			3	0107/0065	0,9979
			3	0108/0065	1,0160

### Gesamtfläche an den Eigenjagdbezirk Seggerder Forst = 20,8664 ha

### Anlage 2 zur Verfügung vom 27.10.2010 Angliederungsflächen der Gemarkung Seggerde an den Eigenjagdbezirk Gut Seggerde

Flur	Flurstück	Größe in ha	Flur	Flurstück	Größe in ha
1	0019	0,6510	3	0045	0,0590
1	0020	0,4090	3	0048	0,0610
1	0021	0,5710	3	0052	0,0230
1	0022	0,0100	3	0053	0,8040
1	0023	0,0210	3	0057	7,0880
1	0024	0,0100	3	0059	0,0590
1	0025	0,0210	3	0005/0001	0,0820
1	0026	0,0150	3	0014/0001	2,6200
1	0030	1,1090	3	0028/0001	0,1480
1	0031	0,4700	3	0030/0001	1,2503
1	0035	0,0360	3	0046/0001	2,3140
1	0036	0,5890	3	0050/0001	0,4650
1	0038	0,3220	3	0055/0001	0,7990
1	0044	0,1050	3		



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 4. Jahrgang 10. 11. 2010 Nr. 83/3

Flur	Flurstück	Größe in ha
0068	0,4880	5
0073	0,4420	5
0076	0,7480	5
0077	0,7200	5
0080	0,2450	5
0094	0,8220	5
0095	0,6900	5
0096	0,9420	5
0097	0,0720	5
0098	0,0430	5
0118	0,0890	5
0120	0,0360	5
0122	0,1380	5
0123	0,2020	5
0125	0,1120	5
0126	0,0890	5
0127	0,0890	5
0128	0,0890	5
0129	0,0890	5
0130	0,0890	5
0131	0,1120	5
0134	1,3150	6
0160	0,4290	6
0347	0,7422	6
0364	0,0900	6
0365	3,9714	6
0010/0001	1,0601	6
0016/0001	0,1486	6
0017/0001	2,1526	6
0037/0001	0,1040	6
0037/0002	1,0482	6
0038/0001	0,2243	6
0038/0002	0,6628	6
0039/0001	0,0800	6
0039/0002	0,2530	6
0040/0001	0,2402	6
0040/0002	0,9610	6
0042/0001	0,2578	6
0042/0002	1,0460	6
0043/0001	0,3189	6
0043/0002	1,6314	6
0045/0002	0,2742	6
0045/0004	0,4305	6
0045/0005	1,3177	6
0046/0001	0,0815	6
0046/0002	0,9904	6
0047/0001	0,0653	6
0047/0003	1,3700	6
0047/0004	0,3600	6
0047/0005	1,5892	6
0048/0001	1,4897	6
0050/0001	0,2880	6
0050/0002	0,6230	6
0051/0001	0,6783	6
0051/0002	0,0447	6
0052/0001	0,6109	6
0052/0002	0,4051	6
0054/0001	0,0700	6
0054/0002	0,0300	6
0055/0001	0,1380	6
0055/0002	0,5622	6
0056/0001	0,8220	6
0056/0002	0,0410	6
0057/0001	0,5127	6
0057/0002	0,6003	6
0062/0001	1,8785	6
0062/0002	0,0975	6
0069/0001	0,8980	6
0074/0001	0,8890	6
0083/0001	0,0536	6
0083/0002	0,1944	6
0090/0001	0,8980	6
0092/0001	0,3750	6
0092/0002	0,4664	6
0111/0001	0,3637	6
0138/0001	0,8264	6
0138/0002	0,6560	6
0202/0029	1,7405	6
0203/0032	2,0838	6
0204/0031	0,3860	6
0205/0116	0,6846	6
0210/0078	0,3578	6
0224/0036	1,5018	6
0225/0035	0,0242	6
0226/0021	0,0508	6
0228/0082	0,1203	6
0235/0034	0,0088	6
0237/0081	0,0245	6
0238/0081	0,0264	6
0245/0113	0,0451	6
0246/0113	0,0458	6
0249/0020	0,2514	6
0257/0019	2,5224	6
0259/0001	7,2832	6
0260/0005	4,3329	6
0264/0079	0,2842	6
0267/0006	3,4430	6
0278/0024	1,6980	6
0280/0005	0,1548	6
0281/0017	1,1323	6
0282/0017	0,0848	6
0286/0009	0,4849	6
0287/0010	0,4205	6
0294/0013	0,4556	6
0269/0009	0,2213	6
0303/0156	0,0321	6
0304/0156	0,0374	6
0305/0156	0,0623	6
0308/0007	0,0895	6
0310/0012	0,0217	6
0323/0086	1,0440	6
0324/0138	0,5460	6
0325/0138	0,0179	6

**Gesamtfläche an den Eigenjagdbezirk Gut Seggerde = 309,3883 ha**

**Anlage 3 zur Verfügung vom 27.10.2010**  
Angliederungsflächen der Gemarkung Seggerde an den Eigenjagdbezirk der BVVG

Flur	Flurstück	Größe in ha
290	0,0327	5
293	1,4526	5
294	0,4673	5
295	1,5253	5
296	0,3451	5
297	0,4478	5
298	1,7058	5
299	3,7819	5
300	3,2977	5
301	0,0392	5
302	0,0066	5
0001/0001	0,3962	5
0001/0003	0,6508	5
0001/0004	1,8703	5
0001/0005	1,2947	5
0001/0006	0,7151	5
0001/0007	1,2026	5
0001/0008	0,4012	5
0001/0009	1,1234	5
0001/0010	0,3955	5
0001/0011	1,9947	5
0001/0012	0,7166	5
0001/0013	0,0660	5
0001/0014	1,029	5
0023/0001	0,0254	5
0026/0003	0,0595	5
0026/0004	0,0616	5
0068/0026	0,0194	5
0072/0045	0,0728	5
0073/0045	0,0032	5
0074/0045	0,1070	5
0075/0045	0,0070	5
0076/0045	0,0177	5
0077/0045	0,1260	5
0090/0026	0,0119	5
0093/0027	0,2720	5
0094/0027	0,2314	5
0108/0013	6,0953	5
0109/0015	0,8091	5
0127/0003	2,6388	5
0289/0004	0,0166	5
0001/0002	1,0777	5

Flur	Flurstück	Größe in ha
9	0,1360	6
0007/0001	0,5239	6
0007/0004	2,6083	6
0007/0005	3,0445	6
0007/0006	2,0207	6
0007/0007	1,9803	6
0007/0009	4,0911	6
0007/0010	1,5711	6
0007/0011	2,1575	6
0007/0012	3,1130	6
0007/0013	2,4173	6
0007/0014	1,1327	6
0007/0015	0,4911	6
0007/0016	0,4841	6
0007/0017	0,2379	6
0007/0018	4,6878	6
0007/0020	0,5530	6

**Gesamtfläche an den Eigenjagdbezirk BVVG = 66,9347 ha**

### SATZUNG des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“

#### § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen „Großer Graben“ und hat seinen Sitz, An der Pferdekoppel 1, 39393 Am Großen Bruch-OT Neuwegerleben. Er ist ein auf der Grundlage des § 5, Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil I 1991, Nr. 11 vom 20.02.1991, S. 405 ff. in der derzeit gültigen Fassung. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben. Das Verbandsgebiet umfasst das Niederschlagsgebiet des Gewässers Großer Graben/Lehnertsgraben einschließlich der in die Schunter entwässernden Flächen bis Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Niedersachsen. Das Sondergebiet nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird durch eine Sondergebietskarte ausgewiesen.

#### § 2 Aufgabe

- Der Verband hat folgende Aufgaben:
- (1) Pflichtaufgaben
    1. Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung.
    2. Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die der Abführung des Wassers dienen.
  - (2) freiwillige Aufgaben
    1. Ausbau einschließlich naturnahen Rückbau von Gewässern.
    2. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Gehölzbeständen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
    3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Wirtschaftswegen.
    4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen der Be- und Entwässerung (Sondergebiet).
    5. Unterhaltung und Betrieb von Anlagen in und an Gewässern II. Ordnung, die nicht der Abführung des Wassers dienen.
    6. Fachliche Begleitung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

#### § 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
  1. Die Gemeinden in dem in § 1 Abs. 4 bezeichneten Niederschlagsgebiet.
- Weitere Mitglieder des Verbandes können sein:
  2. jeweilige Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, jeweilige Erbbauberechtigte sowie Inhaber von Bergwerkseigentum (dingliche Verbandsmitglieder),
  3. Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
  4. Körperschaften des öffentlichen Rechts,
  5. andere Personen, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) sie zulässt,
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.
- (3) Die Mitglieder für die im § 2 (2) Nr. 1-3, 5 und 6 der Satzung genannten Aufgabe werden gesondert geführt.
- (4) Die Mitglieder für die im § 2 (2) Nr. 4 der Satzung genannten freiwilligen Aufgaben des Sondergebietes werden gesondert geführt. Sie berufen einen Bewirtschaftungsbeirat. Die Zusammensetzung ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

#### § 4 Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband hat einen eigenen Betriebshof.
- (2) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen.
- (3) Zur Durchführung der Anlagenunterhaltung kann der Verband die notwendigen Arbeiten an Anlagen, die nicht der Abführung des Wassers dienen (z. B. Stauanlagen), vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Anlagenunterhaltung“ enthalten sind.
- (4) Zur Durchführung des Ausbaus einschließlich naturnahem Rückbau kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen - insbesondere naturnahen - Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Ausbau“ enthalten sind.
- (5) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Landschaftspflege“ enthalten sind.
- (6) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung kann der Verband die zur Herstellung, Erhaltung und Pflege der ländlichen Wirtschaftswege notwendigen Arbeiten vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Wirtschaftswege“ enthalten sind.
- (7) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung kann der Verband die zur Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung notwendigen Arbeiten vornehmen. Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung kann der Verband Unterhaltung und Betrieb von Anlagen in und an Gewässern II. Ordnung, die nicht der Abführung dienen, vornehmen. Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 der Satzung kann der Verband die fachliche Begleitung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich aus den Beschlüssen des Bewirtschaftungsbeirates. Der Bewirtschaftungsbeirat stellt die erforderliche Bedienung der Stauanlagen, Siele und Wehre sowie Investitionen im Sondergebiet fest. Die Einzelheiten für die Tätigkeit des Bewirtschaftungsbeirates sind in der Geschäftsordnung für das Sondergebiet im Einzugsgebiet des Großen Graben geregelt.
- (8) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Pläne können aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnung bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
- (9) Der Verband führt ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Anlagen und Gewässer.

#### § 5 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen und Gewässer sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand dieser festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Sie beruft für jeden Schaubezirk drei Schaumitglieder, davon mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder der vom Vorstand aus den Schaumitgliedern bestimmte Schaubeauftragte. Die Schaumitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Schaumitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Schaugeld und Reisekosten.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 34 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig, 14 Tage vor Schaubeginn, zur Verbandschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

#### § 6 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer bzw. der Schaubeauftragte zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaumitgliedern Gelegenheit zur Äußerung. Nach Vorlage und Auswertung der Ergebnisse der Schau lässt der Vorstand die Mängel nachweislich abstellen.

#### § 7 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

#### § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
  2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
  3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
  4. Berufung der Schaumitglieder,
  5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
  6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
  7. Entlastung des Vorstandes,
  8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
  9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
  10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
  11. Beschlussfassung über die Berufung und Abberufung von Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene in die Verbandsversammlung,
  12. Beschlussfassung über die Vergabe der Haushalts- und Rechnungsprüfung,
  13. Entscheidung über internen Streitfragen,
  14. Beschlussfassung über die Durchführung von Aufgaben nach § 2 (2).
- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

#### § 9 Berufene, Berufungsverfahren

- (1) Es werden in die Verbandsversammlung Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke befinden. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.
- (2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung - ohne Berufene - nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats

vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen oder dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt wäre. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenden wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der zu Berufenden ergibt sich aus der Vorschlagsliste.

- (3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Amtszeit der Berufenen entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Wenn ein Berufener vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann der betreffende Interessenverband für den Rest der Amtszeit für den ausscheidenden Berufenen einen Ersatz vorschlagen. Die ausscheidenden Berufenen bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.
- (5) Die Verbandsversammlung kann einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

#### § 10 Sitzungen der Verbandsversammlungen

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandes mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Wenn er selbst Mitglied ist, hat er Stimmrecht.

#### § 11 Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder einschließlich der Berufenen. Das Stimmverhältnis der Mitglieder ist dem Beitragsverhältnis gleich. Stimmenehaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Niemand hat mehr als 2/5 aller anwesenden Stimmen. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.
- (3) Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert der gesamten satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsmitglieder. Der Stimmenanteil eines Berufenen ergibt sich aus der Division der Gesamtstimmen der Berufenen durch die Anzahl der Berufenen. Das Stimmrecht eines Berufenen ist nicht übertragbar. Ist vor einer Abstimmung in einer Verbandsversammlung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden Verbandsmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen zur Abstimmung soweit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist, als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Verbandsmitglieder. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmenanteil.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist.

#### § 12 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 6 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein ordentliches Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Jedes ordentliche Vorstandsmitglied kann einen persönlichen Stellvertreter haben.

#### § 13 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönlichen Stellvertreter sowie den Verbandsvorsteher.
  - (2) Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz in einer Mitgliedergemeinde des Verbandsgebietes haben oder beauftragt sind, ein Verbandsmitglied zu vertreten. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige stimmberechtigte Verbandsmitglied. Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
  - (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
  - (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
  - (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
    1. den Ort und den Tag der Sitzung
    2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
    3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
    4. die gefassten Beschlüsse,
    5. das Ergebnis der Wahl.
- Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben.

#### § 14 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

#### § 15 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

#### § 16 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über
  - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
  - die Aufstellung der Jahresrechnung,
  - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
  - die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
  - Erstellung von Dienstabweisungen für die Dienstkräfte,
  - die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
  - langfristige Verträge mit einer jährlichen Belastung von mehr als 15.000,00 Euro
  - Herstellen des Einvernehmens zu Beschlüssen des Bewirtschaftungsbeirates des Sondergebietes,
  - Bestimmung der Schaub



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 4. Jahrgang

## 10. 11. 2010

## Nr. 83/4

(5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher, Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

### § 19 Geschäftsführer/Dienstkräfte

- Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist leitender Ingenieur des Verbandes. Dienstvorsatzer des Geschäftsführers ist der Vorstand. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.
- Der Verband hat eine Verwaltung angestellte, die gleichzeitig Kassenverwalter ist. Das Tätigkeitsgebiet ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.
- Der Verband hat bei Bedarf weitere Dienstkräfte.

### § 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

### § 21 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- Die Schaubeauftragten und Schaumitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Schaubild und Reisekosten.

### § 22 Haushaltsplan

- Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig aufstellen, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Erforderliche Nachträge sind so rechtzeitig, wie möglich, festzusetzen. Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung II. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.
- Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Die Einnahmen und Ausgaben des Sondergebietes (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) werden gesondert ausgewiesen. Die Einnahmen und Ausgaben für die Unternehmen gemäß § 2 (2) Nr. 1-3, 5 und 6 i. V. m. den Verzeichnissen nach § 4 (3) bis (6) werden gesondert ausgewiesen.
- Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

### § 23 Nichtplanmäßige Ausgaben

- Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

### § 24 Rechnungslegung, Haushalts- und Rechnungsprüfung

- Die Geschäftsleitung stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und übergibt diese dem Vorstand. Die jährliche Haushalts- und Rechnungsprüfung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft.

### § 25 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

### § 26 Beiträge

- Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

### § 27 Beitragsverhältnis

- Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung, gemäß § 2 Abs. (1) Nr. 1+2 Verbandsatzung, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwerungsbeiträge und Flächenbeiträge erhoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für die Erschwerungsbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamtbevölkerung im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwerungsbeitrages insgesamt beträgt 10 % des Gesamtbeitrages. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen nach § 114 Abs. 1 WG LSA. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwerungsbeitrag beträgt 100 v. H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwerungsbeitrag zu zahlen wäre.
- Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes, gemäß § 2 Abs. (2) Nr. 1-6 Verbandsatzung, bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilhabenden Mitglieder:
  - Für die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen, nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
  - Für den Ausbau einschließlich naturnahen Rückbau von Gewässern nach den tatsächlich entstehenden Kosten. Eine Beteiligung des Unterhaltungsverbandes bei einem Ausbau in Höhe der Unterhaltungskosten ist zu prüfen.
  - Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
  - Für die Herrichtung, die Unterhaltung von Wirtschaftswegen nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
  - Für die Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen der Be- und Entwässerung nach dem Verhältnis der Flächeninhalte der zum Sondergebiet gehörenden Grundstücke.

### § 28 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme (Nachweis) an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- Die in Abs. (1) genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer oder gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - das Mitglied die Bestimmung des Abs. (1) verletzt hat,
  - es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

### § 29 Hebung der Verbandsbeiträge

- Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- Der Verband erhebt die Beiträge für die Bewirtschaftung der Anlagen der Be- und Entwässerung im Sondergebiet gemäß § 4 Abs. 7 durch Beitragsbescheid. Der Verband erhebt die Beiträge für die Unternehmen der freiwilligen Aufgaben nach § 2 (2) i. V. m. § 4 (3) bis (7) durch Beitragsbescheid.
- Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann durch Beschluss der Verbandsversammlung Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Die Höhe richtet sich nach § 240 der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

### § 30 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

### § 31 Rechtsbehelfe

- Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

### § 32 Öffentliche Bekanntmachung

- Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach für die in den Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

### § 33 Aufsicht

- Der Verband steht unter Rechtsaufsicht der Unteren Wasserbehörde des Landkreises, in dem er seinen Sitz hat.
- Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes sowie zur Verbandsversammlung einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### § 34 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  - zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 77.000,00 Euro,
  - zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz (1) genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen (1) bis (3) allgemein zulassen.
- Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

### § 35 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Verbandsbedienstete sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

### § 36 Satzungsänderung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit dem jeweils in der Änderungssatzung genannten Zeitpunkt in Kraft.

### § 37 Inkrafttreten

- Die Neufassung der Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandsatzung in der Neufassung vom 22.04.2010, außer Kraft.

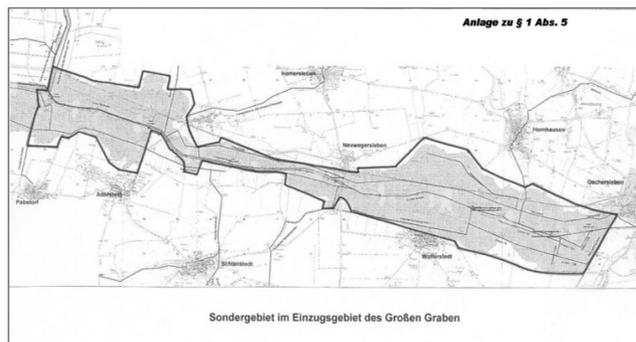
Am Großen Bruch - OT Neuwegerleben, den 28.10.2010

gez. Hohmann  
Verbandsvorsteher

### Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Neufassung der Verbandsatzung vom 28.10.2010 wurde per Genehmigung vom 04.11.2010, Aktenzeichen IV 70.20.15/012/10 durch den Landkreis Börde genehmigt.

### Anlage zu § 1 Abs. 5 Sondergebiet im Einzugsgebiet des Großen Graben



### Anlage zu § 9 - Berufene, Berufungsverfahren Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e. V.  
Landesgeschäftsstelle, Maxim-Gorki-Straße 13  
39108 Magdeburg

Landvolkverband Sachsen-Anhalt e. V.  
Landesgeschäftsstelle, Adelheidstraße 1  
06484 Quedlinburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e. V.  
Münchendorfstraße 33, 39124 Magdeburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e. V.  
Geschäftsstelle, Hauptstraße 1  
06543 Friesdorf OT Rammelburg

Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e. V.  
Maxim-Gorki-Straße 13, 39108 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e. V.  
Dorfstraße 27, 39606 Sanne/Kerkuhn

Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V.  
Münchendorfstr. 33, 39124 Magdeburg

Haus & Grund Sachsen-Anhalt e. V.  
Steinigstraße 7, 39108 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e. V.  
Vorsitzender - Franz Sommermeier  
Borngrund 11, 06347 Friedeberg

Gemeinde Hohe Börde  
Bördestr. 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben

04.11.2010

### Bekanntmachung

Am Montag, dem 15. November 2010, findet um 18.00 Uhr im Sitzungsraum / I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestr. 8, eine gemeinsame Sitzung des **Bau (BA)- und Finanz- (FA) Ausschusses** statt.

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
- Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- Bestätigung des Bauausschuss-Protokolls vom 04.10.2010
- Bestätigung des Finanzausschuss-Protokolls vom 13.10.2010
- Berichte der Ausschuss-Vorsitzenden
- Bericht der Verwaltung
- Sonstiges
- Einwohnerfragestunde
- BA: Sachstandsbericht DSL Breitbandförderung BE: MDDSL/ Muting
- FA: Antrag auf Zuweisung nichtinvestiver Haushaltsmittel
- FA: **Beschluss Nr. 268** - Kreditaufnahme für die OT Irxleben und Eichenbarleben
- FA: **Beschluss Nr. 318** - Grundsatzbeschluss für die Erstellung einer Analyse zur demografischen Entwicklung in der Region
- FA: **Beschluss Nr. 309** - Vertrag zur Übertragung der SW- und TW-Anlagen auf den WWAZ gemäß dem Grundsatzpapier vom 25.10.2010
- BA/FA: Gebäudemanagement - Reduzierung der Kosten
- BA/FA: Bericht Sachstand WG „Cönterstieg“ OT Niedermodeleben
- BA/FA: Bericht Herstellung Gehweg zum WG „Bördeblick“ OT Niedermodeleben
- BA/FA: Errichtung Bolzplatz OT Niedermodeleben
- BA/FA: Anfragen und Anregungen der Mitglieder

#### Nichtöffentlicher Teil

- Berichte der Ausschuss-Vorsitzenden
- Bericht der Verwaltung
- Sonstiges
- BA: **Beschluss Nr. 293** - Vergabe Reinigungsleistungen in öffentl. Einrichtungen
- BA/FA: **Beschluss Nr. 314, 317, 319** - Grundstücksangelegenheiten
- BA/FA: Anfragen und Anregungen der Mitglieder

#### Öffentlicher Teil

- BA: **Beschluss Nr. 276, 277, 278, 286, 288** - Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung für OT Irxleben, Eichenbarleben, Ochtmersleben, Wellen, Hermsdorf
- BA: **Beschluss Nr. 279** - Satzung Straßenreinigung und Winterdienst
- BA: **Beschluss Nr. 294** - Antrag auf Befreiung Bauvorschrift B-Plan WG „Am Schnarsleber Weg“ OT Irxleben
- BA: **Beschluss Nr. 297** - LEADER-Konzept Trassenänderung Holunderradwege
- BA: **Beschluss Nr. 301** - Lärmsanierung an Straßen OT Hohenwarsleben
- BA: **Beschluss Nr. 302** - KP II Lärmschutz Straßenbau OT Rottmersleben
- BA: **Beschluss Nr. 303** - Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Obere Aller
- BA: **Beschluss Nr. 304** - Änderung F-Plan OT Nordgermersleben und Aufstellung B-Plan „Energiepark Tundersleben“ in der Gemarkung Nordgermersleben
- BA: **Beschluss Nr. 316** - Übertragung der Erschließungsanlagen und Grundstücksflächen im WG „Am Cönterstieg“ OT Niedermodeleben auf die Gemeinde

#### Nichtöffentlicher Teil

- BA: **Beschluss Nr. 287, 305, 306, 308, 315** - Grundstücksangelegenheiten

#### Öffentlicher Teil

- Schließung der Sitzung

Trittelt

Gemeinde Hohe Börde  
Bördestr. 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben

04.11.2010

### Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 16. November 2010, findet um 19.00 Uhr im Sitzungsraum / I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, die 8. Hauptausschusssitzung der Gemeinde Hohe Börde statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil:

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
- Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- Bestätigung des Protokolls vom 05. Oktober 2010
- Bericht der Bürgermeisterin
- Beschluss 309** - Vertrag zur Übertragung der Schmutz- und Trinkwasser-Anlagen auf den WWAZ gem. Grundsatzpapier vom 25.10.2010
- Beschluss 275** - Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde
- Beschluss 272** - Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Hohe Börde
- 13. **Beschlüsse 279, 277, 288, 276, 278, 286** - Gebührensatzungen zur Niederschlagswasserbeseitigung für die Ortschaften Eichenbarleben, Hermsdorf, Irxleben, Ochtmersleben und Wellen
- Beschluss 307** - Satzung zur Nutzung des Mehrgenerationshauses der Ortschaft Hermsdorf
- Beschluss 318** - Grundsatzbeschluss für die Erstellung einer Analyse zur demografischen Entwicklung für die Gemeinde Hohe Börde
- Beschluss 297** - Fortschreibung des LEADER-Konzeptes mit den Trassenänderungen der Holunderradwege
- Beschluss 325** - Verwendung der allgemeinen Rücklage gemäß Jahresabschluss 2009 der ehemaligen Gemeinden
- Beschluss 300** - Aufhebung der Beschlüsse Nr. 88 v. 09.08.2010 und 94 v. 30.08.2010 des Gemeinderates Rottmersleben - Verfassungsklage eines Bürgers der Gemeinde
- Beschluss 295** - Widmung der Kastaniallee in der Ortschaft Irxleben
- Beschluss 294** - Antrag auf Befreiung von den §§ 2 und 3 zum B-Plan Nr. 10/1 Wohngebiet „Am Schnarsleber Weg“ der Ortschaft Irxleben hinsichtlich der Dachneigung und der Dachdeckung
- Beschluss 303** - Frühzeitige Beteiligung der Gemeinde Hohe Börde als Behörde „Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Obere Aller“
- Beschluss 316** - Übertragung der Erschließungsanlagen und Grundstücksflächen im Wohngebiet „Am Cönterstieg“ der Ortschaft Niedermodeleben vom Erschließungsträger auf die Gemeinde Hohe Börde
- Beschluss 304** - Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordgermersleben und Aufstellung eines B-Planes „Energiepark Tundersleben“ der Gemarkung Nordgermersleben
- Beschluss 301** - Außerplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung von Lärmsanierung an Straßen in der Ortschaft Hohenwarsleben
- Beschluss 302** - Außerplanmäßige Ausgabe aus dem Konjunkturpaket II Lärmschutz an kommunalen Straßenbau in der Ortslage Rottmersleben
- Beschluss 328** - Überplanmäßige Ausgabe für die Vorauszahlung auf die Schlussrechnung 2010 - Gewerbesteuerumlage 2010 i.H.v. 15.415,- €
- Anfragen der Mitglieder des Hauptausschusses über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde
- Nichtöffentlicher Teil:**
- Bericht der Bürgermeisterin > Stellungnahme zur Verfassungsklage Rottmersleben <
- 32. **Beschluss 285, 321, 313 und 293** Vergaben
- 44. **Beschluss 287, 312, 298, 299, 323, 306, 319, 314, 317, 315, 308, 289** Grundstücksangelegenheiten
- Beschluss 305** - Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan „Siedlung“ der Ortschaft Rottmersleben - Wechsel des Vorhabenträgers -
- Beschluss 310** - Erstattung von Aussetzungszinsen betr. Käufer von Gewerbegrundstücken in den Ortschaften Hermsdorf und Irxleben
- Beschluss 311** - Vergleich mit einem Grundstückseigentümer der Ortschaft Irxleben
- 51. Personalangelegenheiten
- Anfragen der Mitglieder des Hauptausschusses über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde
- Öffentlicher Teil:**
- Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der heutigen Sitzung
- Schließung der Sitzung

Mit freundlichem Gruß

Trittelt

Bürgermeisterin

### Amtsblatt für den Landkreis Börde

Impressum:  
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel  
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde  
Büro Kreistag/Wahlen  
Redaktion/Bezug: Öffentlichkeitsarbeit  
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de